



Frauenfeld, 26. Mai 2011

Entscheid Nr. 36

0083/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Amriswil

Entlassung des Gebäudes Assekuranz. Nr. 1-1975, Warenhaus Manor, Parzelle Nr. 239 (A) aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die am 25. Januar 2011 vom Stadtrat Amriswil beschlossene Entlassung des Gebäudes Assekuranz. Nr. 1-1975, Warenhaus Manor, Parzelle Nr. 239 (A) aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte (DBU Entscheid Nr. 81 vom 24. Oktober 2007) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Amriswil, Arbonerstrasse 2, Postfach 1681, 8580 Amriswil, unter Beilage von zwei Entlassungen des Gebäudes Assekuranz. Nr. 1-1975, Warenhaus Manor aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte, Parzelle Nr. 239 (A) mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Entlassungen des Gebäudes Assekuranz. Nr. 1-1975, Warenhaus Manor aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte, Parzelle Nr. 239 (A) mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 23. März 2011 ersucht der Stadtrat Amriswil um Genehmigung der Änderung des Verzeichnisses der geschützten Kulturobjekte (Entlassung des Gebäudes Assekuranz. Nr. 1-1975, Warenhaus Manor, Parzelle Nr. 239 (A) aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte). Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Stadt Amriswil hat ihre schützenswürdigen Kulturobjekte im Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte (DBU Entscheid Nr. 81 vom 24. Oktober 2007) geschützt. Darin enthalten ist auch der sich auf Parzelle Nr. 239(A) befindende Gewerbebau (Manor



2/2

Kaufhaus) aus dem Jahre 1957/58, der im erwähnten Verzeichnis als „wertvolles Objekt“ eingetragen ist und deshalb von der Stadt unter Schutz gestellt wurde.

Wie dem Protokoll des Stadtrates Amriswil vom 25. Januar 2011 entnommen werden kann, wurde der Betrieb des Kaufhauses Manor Ende Januar 2011 eingestellt. Der Eigentümer des Kaufhauses, die Firma Nordman & Cie AG, möchte nun auf der Parzelle Nr. 239(A) eine grössere Überbauung realisieren und mit einem Neubau die Attraktivität des Ortes steigern. Aus diesen Gründen soll das bestehende Manor Kaufhaus abgebrochen werden. Zusammen mit dem Amt für Denkmalpflege wurde deshalb die Bedeutung dieses Gebäudes überprüft. Gemäss Schreiben des Amtes für Denkmalpflege vom 1. März 2011 und Gutachten vom 31. Januar 2011 zählt das Manor Kaufhaus aufgrund seiner geringen geschichtlichen, technischen, gestalterischen wie auch städtebaulichen Eigenschaften sowie seiner mangelnden bauzeitlichen Ausstattung nicht zu den bedeutenden Bauten im Ort. Aus diesen Gründen stimmt das Amt für Denkmalpflege einer Abstufung im Hinweisinventar von „wertvoll“ auf „Gesamtform erhaltenswert“ zu. Das Amt für Denkmalpflege hat gegen die Entlassung des Gebäudes Assekuranz Nr. 1-1975, Warenhaus Manor, Parzelle Nr. 239 (A) aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte keine Vorbehalte angemeldet.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **26. Mai 2011**